



Vereinsstatuten

Schweizerische Vereinigung Eosinophile Ösophagitis

Artikel 1 - Name und Sitz

¹ Unter dem Namen „Schweizerische Vereinigung Eosinophile Ösophagitis“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

² Der Verein hat seinen Sitz am Wohnsitz der Präsidentin/des Präsidenten.

Artikel 2 - Ziel und Zweck

¹ Ziel und Zweck unserer Vereinigung ist es, das Krankheitsbild der Eosinophilen Ösophagitis, kurz EOE, bei Privatpersonen und Ärzten¹ bekannter zu machen und uns für die Interessen an EOE erkrankten Personen einzusetzen, ihre Lebensumstände zu verbessern und das Verständnis in der Gesellschaft zu fördern.

² Insofern es die Mittel zulassen, wird dieser Zweck erreicht durch die Aufklärung und Information der Öffentlichkeit z.B. durch:

- a) Website
- b) Newsletter
- c) Fernsehauftritte
- d) Informationsveranstaltungen
- e) Unterstützung von Forschungen in Zusammenhang der EOE
- f) und ähnliches

³ Der Verein versteht sich nicht als Selbsthilfegruppe. Er verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

¹ Sofern und soweit in diesen Statuten für die Nennung von Personen ausschliesslich die männliche oder weibliche Form verwendet wird, gilt diese Form auch für das jeweils andere Geschlecht.



Artikel 3 - Mittel

¹ Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Erträge aus Informationsveranstaltungen
- c) Spendengelder / Legate
- d) Sponsorenbeiträge

² Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Erstmalig beträgt der Mitgliederbeitrag CHF 20.00.

³ Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

⁴ Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 4 - Mitgliedschaft

¹ Mitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszweck unterstützt.

² Juristische Personen haben dem Vorstand eine natürliche Person zu benennen, welche als Delegierte die Mitgliedschaftsrechte der juristischen Person wahrnimmt.

³ Jedes Mitglied hat eine Stimme.

⁴ Jedes Mitglied ist berechtigt, dem Vorstand Anträge zu stellen. Ebenfalls kann jedes Mitglied dem Vorstand, zuhanden der Mitgliederversammlung, Anträge stellen.

⁵ Die Ehrenmitgliedschaft kann, auf Vorschlag des Vorstandes, an der Mitgliederversammlung verliehen werden.

⁶ Der Eintritt von Neumitgliedern kann jederzeit erfolgen. Zuständig für die Aufnahme ist der Vorstand, dieser entscheidet aufgrund des an ihn gerichteten Aufnahmesuches.

Artikel 5 - Erlöschen der Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.



Artikel 6 - Austritt und Ausschluss

¹ Der **Austritt** erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand auf Ende eines Vereinsjahres. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied gegen den Vereinszweck verstösst oder seinen finanziellen Verpflichtungen, trotz Mahnung, nicht nachkommt.

² Der Ausschluss kann innert 30 Tagen durch einen schriftlich begründeten Rekurs bei der jährlichen Mitgliederversammlung angefochten werden.

Artikel 7 - Organe des Vereins

1 Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Revisor

Artikel 8 - Die Mitgliederversammlung

¹ Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

² Die Mitgliederversammlung hat folgende, unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle.
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Kenntnissnahme des Tätigkeitsprogramms
- i) Änderung der Statuten
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

³ Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, in der ersten Hälfte nach Abschluss des Vereinsjahres, statt. Soweit gesetzlich zulässig, kann die Mitgliederversammlung auf



schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form und ohne Tagungsort durchgeführt werden.

⁴ Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens drei Wochen im Voraus eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste. Einladungen sind schriftlich oder per E-Mail zu versenden.

⁵ Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens vier Wochen schriftlich an den Vorstand zu richten.

⁶ Der Vorstand mit einfachem Mehrheitsbeschluss, oder 1/5 der Vereinsmitglieder durch schriftliches Begehren an den Vorstand, können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung, unter Angaben von Traktandum und Antrag, verlangen. Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen und spätestens acht Wochen nach Eingang des Begehrens durchzuführen. Die Einladung hat unter Form- und Fristwahrung gemäss Abs. 2 vorstehend zu erfolgen. Die Acht-Wochen-Frist ist eine Ordnungsfrist und führt bei Nicht-Einhaltung nicht zur Ungültigkeit oder Anfechtbarkeit der Beschlüsse der ausserordentlichen Mitgliederversammlung.

⁷ Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der an der Mitgliederversammlung vertretenen und abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid. Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

⁸ Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Artikel 9 - Der Vorstand

¹ Der Vorstand ist das höchste Führungsorgan des Vereins.

² Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Kassier

³ Der Vorstand konstituiert, mit Ausnahme des Präsidiums, sich selber und legt seine Zeichnungsberechtigung fest. Sofern und soweit nichts anderes in einem Reglement festgelegt ist, vertreten die Vorstandsmitglieder den Verein mit Kollektivunterschrift zu zweien.

⁴ Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.



⁵ Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, die ihm von Gesetz und Statuten zugewiesen sind, und die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

⁶ Der Vorstand versammelt sich auf Einladung und unter dem Vorsitz des Präsidenten, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Beschlüsse des Vorstandes können, soweit das Gesetz es nicht zwingend anders bestimmt, auch durch Zirkularbeschluss mittels Telefax, Briefpost, E-Mail oder dergleichen, gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

⁷ Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

⁸ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst die Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

⁹ Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Artikel 10 - Der Revisor

¹ Die Mitgliederversammlung wählt einen Revisor, welcher die Rechnungslage gemäss den gesetzlichen Vorgaben prüft und der Generalversammlung schriftlich Bericht erstattet. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

² Die Mitgliederversammlung kann einen Ersatzrevisor wählen. Dieser vertritt den Revisoren im Falle dessen Verhinderung.

Artikel 11 - Haftung

¹ Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 12 - Auflösung des Vereins

¹ Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen, und mit dem Stimmenmehr von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, aufgelöst werden.

² Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen, wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person, mit Sitz in der Schweiz, zugewendet. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.



Artikel 13 - Datenschutz

¹ Der Vorstand benennt einen Verantwortlichen für den Datenschutz, dessen Kontaktdaten auf der Vereinswebseite publiziert werden.

² Mit der Mitgliedschaft willigen die Mitglieder der zweckmässigen Weitergabe ihrer Personendaten innerhalb des Vorstands, den vom Vorstand beauftragten Volunteers sowie externen Dienstleistern ein.

Artikel 14 - Inkrafttreten

¹ Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 9. Oktober 2018 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Bern, 24. Mai 2024